

zuvor ein Gesetz mit den Ständen berathen worden ist; dann kann er sich auch nicht mit dem Antrage an die Staatsregierung begnügen, sondern er muß anerkennen, daß alle bisher bestätigten Vereine keine Gültigkeit hätten, insofern in ihren Statuten Etwas dem bestehenden Rechte entgegensteht; oder er muß von der Ansicht ausgehen, darum, weil es fast unmöglich ist, ein Gesetz über Zugeständnisse für Actienvereine und dergleichen Anstalten zu geben, ist der Regierung diese Gewalt zu überlassen. Entweder er ist nicht weit genug gegangen, oder zu weit. Ich meine, wir können bei dieser Frage nur auf die praktische Ansicht zurückkommen und nicht ein Gesetz beantragen, von dem wir wissen, welche Schwierigkeiten der Entwurf desselben macht.

Abg. D. v. Mayer: Nur ein Wort zur Widerlegung. Was die angeblich von vielen Seiten nachgewiesene Unmöglichkeit betrifft, ein solches Gesetz zu geben, so muß ich bemerken, daß ich dieselbe zur Zeit von Niemandem habe behaupten hören, als von dem Hrn. Justizminister und dem Abg. Claus. Von Seiten des Erstern ist gesagt worden, daß man die Bearbeitung eines Gesetzes angefangen, aber wegen zu großer Schwierigkeit wieder aufgegeben habe. Dies beweist aber keinesweges die Behauptung, daß die Sache unmöglich sei. Sehr schwierig ist noch nicht unmöglich. Ich glaube nicht an die Unmöglichkeit.

Abg. Eisenstuck: Ich will mich nur auf wenige Worte beschränken, die ich mir aber nicht versagen kann. Es hat mich nicht mit Freude erfüllen können, wenn ich in der constitutionellen Kammer des Vaterlands die Bemerkung vernommen habe, daß in unserm Vaterlande zu viel Gesetze gegeben würden. Ich muß darauf entgegnen, daß die beiden nicht constitutionellen Staaten, in welchen Sachsen zwischen inne liegt, eine weit größere Menge von Verordnungen und Gesetzen hervorgerufen; also diese Bemerkung schien mir nicht ganz dem wahren Verhältnisse entsprechend zu sein. Uebrigens ist der ganze Satz, wie ich glaube, nicht richtig. Es werden die Gesetze nicht vermehrt, sondern dadurch vermindert; denn wenn wir uns zugestehen müssen, daß alle dergleichen Gesetze gesetzliche Bestimmungen sind, so sollte ich meinen, daß es besser wäre, daß in einem Gesetze alle Bestimmungen enthalten wären, und es besser wäre, die Regierung sagte: Die Sparkassen sind von uns bestätigt worden und sind die in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf sie in Anwendung zu bringen. Gerade die Sparkassen und Leihhausgesetze, da klingt eins wie das andere. Große Abweichungen sind nicht vorhanden. Ferner ist gesagt worden, die Vorstände der Ministerien sind verantwortlich. Ich sollte meinen, eine vorherige ständische Zustimmung ist weit mehr werth, als eine Rechtfertigung. Es ist nicht ganz gleich gehalten worden; nämlich es sind manche derartige Gesetze von zwei Ministerien contrasignirt worden, es ist auch ein Fall vorgekommen, wo nur ein Ministerium contrasignirt hat; schon eine solche Bestimmung ist von großer Wichtigkeit, daß alle Bestimmungen, die vom Civilgesetze abweichen, vom Justizministerium contrasignirt worden sind. Ich sollte meinen, wenige Bestimmungen sollten ausreichen, den Antrag der

Deput. zu rechtfertigen. Der Antrag der Deputation ist im Interesse des constitutionellen Prinzips geschehen. Nämlich der Antrag ging dahin, daß Gesetz und Verordnung geschieden werden, und daß, wenn Verordnungen von einer Zeit zur andern gesetzliche Bestimmungen aussprechen, sie Schutz in einem Gesetze finden. Nun muß ich noch erwähnen, wenn es wäre, wie in Großbritannien, wo alle Jahre Parlamente sind, da könnte man sagen, die Sachen haben Zeit; aber bei uns, wo alle drei Jahre Landtag ist, glaube ich nicht, daß es im Interesse des Landes sein kann, auf Sparkassen- u. Leihhausgesetze warten zu lassen. Daher ist es im Interesse des Landes, der Stände, der Ministerien, und da sollte ich auch meinen, daß es auch im Interesse der Kammer läge.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nach Alledem, was gesprochen worden ist, nicht überzeugen, daß die Ansicht des Herrn Justizministers eine unrichtige sei. Gerade deswegen wünschte ich nicht, daß ein Gesetz im Allgemeinen gegeben würde. Es steht allen Unterthanen die Beschwerde offen, und ich sollte meinen, daß alle Bestimmungen der Leihhausstatuten, welche die Rechte Dritter verletzen, als vollkommen ungültig anzusehen sind, und daß in Beschwerdefällen dem Ministerium allerdings der Vorwurf gemacht werden könne, daß selbiges zu weit gegangen. Ich habe bereits den Fall angeführt, wo ich der Ueberzeugung bin, daß das Ministerium bei der Bestätigung zu weit gegangen ist. Es betrifft namentlich die vindikation gestohlener Sachen. Er ist sehr gefährlich, aus einem vorkommenden einzelnen Falle eine Regel für alle kommenden gleichartige Fälle ableiten zu wollen, besonders aber von der Regierung im Allgemeinen die Regeln festgestellt wissen zu wollen, nach welcher sie, oder die Schranken, innerhalb welcher sie von bestehenden Gesetzen dispensiren könne; denn entweder sind die Schranken zu weit, die Regeln zu generell, oder umgekehrt; im letztern Falle hilft das Gesetz Nichts, im erstern aber giebt es der Regierung ein Recht, gegen welches keine Remedur vorhanden ist, und gegen welches nicht einmal das Beschwerderecht einzelner Unterthanen gültig angewandt werden könnte. Im Gegentheil ist es Sache der Regierung, den einzelnen Fall zu beurtheilen und zu wissen, wie weit sie hierunter gehen kann, und Sache der Stände, darauf Acht zu haben, daß das Verwaltungsrecht der Regierung nicht über die Grenzen der Verfassung ausgedehnt werde. Besser, jedes Statut eines Vereins, einer Sparkasse, eines Leihhauses beruht bis zu der nächsten Ständeversammlung und wird derselben zur Prüfung wegen der Abweichungen vom gemeinen Rechte vorgelegt, als daß wir eine allgemeine Vollmacht in die Hände der Regierung legen. Das Beschwerderecht der Unterthanen und Stände bliebe bestehen, und das ist ein großes Vorrecht der Kammer, daß sie in diesem eintretenden einzelnen Falle von dem Rechte Gebrauch machen kann, entweder den Antrag an die Regierung auf Abänderung zu richten, oder das Ministerium in den Anklagestand zu versetzen. Gerade durch dieses Recht der Stände und Unterthanen wird die Regierung aufmerksam erhalten, wohl zu erwägen, daß sie